

Censuren anführen, welche sich auf modale Sätze beziehen, d. h. auf solche Sätze, welche ein Urtheil über die Statthafteit (wie prop. 75 des Sylabus) oder Unstatthafteit (wie prop. 28 des Bajas) einer Lehre enthalten, und bei welchen folglich nicht die Lehre, von welcher sie handeln, sondern eben dieses Urtheil über dieselbe als verwerflich bezeichnet werden soll. Da jedoch diese Sätze keine speciellen Censurnoten erhalten und unter die Sätze der beiden andern Gruppen, welche ihre eigenen Noten haben, zurückfallen, so bleiben doch eigentlich nur zwei Gruppen von Censuren, die sich in folgender Weise abgliedern:

Gruppe A. Censuren, welche direct die in einem Satze einfach ausgesprochene Lehre treffen. Diese zerfallen in drei Klassen, und zwar nach den oben angegebenen drei Rücksichten, unter welchen die unatholische Lehre als eine unheilige erscheint, je nachdem also der Grund, weshalb die Annahme des Satzes verwerflich erscheint, gefunden wird 1. in der Mißachtung der Weihen und Regeln der theologischen Erkenntniß, oder 2. in der Mißachtung der im Satze berührten heiligen und verehrungswürdigen Gegenstände, oder 3. in der Mißachtung der mit der Annahme und Behauptung des Satzes verbundenen schlimmen Wirkungen und Gefahren für das eigene oder allgemeine wahre Wohl. 1. Die zur ersten Klasse gehörigen Censurnoten zerfallen natürlich in verschiedene Arten und Grade, je nach der Art und dem Grade, in welchem die contradictoria der censurirten Lehre göttlich und katholisch ist. a. Bei voller Entschiedenheit und Gewißheit des kirchlichen Bewußtseins, wo also der Inhalt schlechthin *veritas catholica* ist, lauten die Censuren der ihm zuwiderlaufenden Sätze: α) *haeresis*, wofern das Gegentheil des verdamnten Satzes als ausdrückliche Offenbarungswahrheit (*veritas catholica divina*) festgehalten wird; β) *error* (nämlich *theologicus* oder *error in fide* nach fixirtem Sprachgebrauche), wofern das Gegentheil als allgemein gültige Vernunftfolgerung aus einem Offenbarungssatze (*veritas catholica theologica*) festgehalten wird; γ) *prop. falsa*, Läugnung einer allgemein gültigen Wahrheit (*veritas pura catholica*), die entweder durch die Offenbarung nicht unmittelbar oder mittelbar erkannt ist, oder bei deren Verwerfung auf den Charakter der Erkenntnisquelle keine nähere Rücksicht genommen wird. Bei geringerer, aber doch praktisch durchaus achtungswürdiger Bestimmtheit des kirchlichen Bewußtseins lauten die Censuren des ersten und zweiten Grades *prop. haeresi proxima*, wenn die Offenbarung des Gegentheils, und *prop. errori proxima*, wenn die Nothwendigkeit, womit das Gegentheil aus einer Offenbarungswahrheit folgt, moralisch feststeht. Für den dritten Grad, *prop. falsa*, besteht keine förmliche Approximationsnote; vielmehr gilt dafür unter Umständen die Note *prop. temeraria* (verwegen), welche in allgemeinsten Weise die Unhaltbarkeit und Verwerflichkeit einer Lehre ausspricht. Selbstverständlich ist hierbei ein sog.

*temerarium positivum*, d. h. eine dreiste Mißachtung achtungswerther Auctoritäten und Gründe, nicht ein bloßes *temerarium negativum*, d. h. leichtsinnige Aufstellung einer grundlosen Behauptung, gemeint. Obgleich nun aber die Note *temeraria*, logisch verstanden, nicht so entschieden das Bewußtsein von der feststehenden Unwahrheit der betreffenden Lehre ausspricht, wie die Note *falsa*, so liegt es doch in der Natur der beiden Ausdrücke und ist auch durch den kirchlichen Sprachgebrauch bestätigt, daß unter dem stillen und theologischen Gesichtspunkte die Note *temeraria* eine schärfere Censur enthält, als die Note *falsa*. Ja die letztere Note ist, wie im Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens, so auch in der theologischen Sprache, für sich allein gar keine eigentliche Censur, insbesondere keine theologische Censur. Darum kommt sie in kirchlichen Censurdecreten fast ausnahmslos nur in Verbindung mit andern Censurnoten vor und zwar so, daß sie in der Richtung von unten nach oben die erste Stelle einnimmt. Demgemäß ist in der officiellen Censur des kopernikanischen Weltsystems in dem Indecret vom Jahre 1616: *doctrinam falsam et omnino contrariam s. Scripturae*, wie auch aus den Umständen sich ergibt, die Falschheit nur im Sinne der anerkannten philosophischen Unwahrheit jenes Systems, nicht aber als eine aus der „Schriftwidrigkeit“ erschlossene Unwahrheit zu verstehen, und eher als Voraussetzung, denn als Folge der „Schriftwidrigkeit“ gedacht. Diese letztere Censur nämlich bezeichnet hier nicht den formellen Widerspruch mit dem dogmatisch feststehenden Sinne der heiligen Schrift, sondern den Widerspruch mit dem Wortlaute und daraufhin mit dem nach den gewöhnlichen Interpretationsregeln zu präsumirenden Sinne der heiligen Schrift und ist daher ihrer Wirkung nach äquivalent mit den Censurnoten *temeraria* und *periculosa in fide*. Verwandt mit der Note *temeraria* sind die Noten: *prop. nova* und *pium aurium offensiva*, obgleich sie zuweilen mehr auf den Ausdruck als den Sinn gehen. Letztere namentlich kann auch auf die Läugnung einer bloßen *sententia pia* (d. h. *apud pios et secundum spiritum pietatis probabilis*) gehen, aber nur dann, wenn diese Läugnung den der *sententia pia* zu Grunde liegenden Geist oder den von ihr berührten heiligen Gegenstand verspottet. Der Grundcharakter der *pium aur.* off. ist aber überall die Kundgebung eines positiven Mangels an der berechtigten Pietät gegen heilige Dinge, und sie gehört deshalb unter die zweite Klasse. 2. Die Gegenstände, welche die Kirche durch die Censurnoten dieser Klasse vor der Mißachtung, die in gewissen Sätzen und Meinungen gegen sie liegt, schützen will, sind hauptsächlich Gott, zuweilen auch die Heiligen, dann die Kirche (zuweilen auch einzelne Stände oder Anstalten der Kirche) und die weltliche Obrigkeit. Der allgemeine Charakter dieser Klasse spricht sich aus in den Noten: *prop. injuriosa* (rechtsverlegend) oder